

# Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons-Basel-Landschaft

beschliesst:

## I.

Der Erlass SGS 100, Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (Stand 1. April 2019), wird wie folgt geändert:

### **§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

- <sup>1</sup> Jede Person kann ohne Nachteil Petitionen und andere Eingaben an die Behörden richten. Diese antworten innert angemessener Frist.
- <sup>2</sup> Jede Person kann an die Ombudsperson gelangen.

### **§ 51 Abs. 1 (geändert)**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Landrats und des Regierungsrats, die Ombudsperson, die Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts können nur einer dieser Behörden angehören.

### **§ 67 Abs. 1**

- <sup>1</sup> Der Landrat:

- e. **(geändert)** wählt das Regierungspräsidium und Vizepräsidium für ein Jahr sowie die Präsidien, Vizepräsidien und übrigen Mitglieder der kantonalen Gerichte, die Landschreiberin oder den Landschreiber sowie die Ombudsperson für eine Amtsperiode,

### **Titel nach § 87 (geändert)**

#### *5.5 Ombudsperson*

**§ 88 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)****Stellung, Unabhängigkeit und Unvereinbarkeit (Überschrift geändert)**

- <sup>1</sup> Die Ombudsperson gewährleistet die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltungshandlungen in Kanton und Gemeinden sowie der Justizverfahren.
- <sup>2</sup> Die Ombudsperson nimmt ihre Aufgaben unabhängig wahr. Sie ist nicht an Weisungen anderer Behörden gebunden.
- <sup>3</sup> Unvereinbarkeiten regelt das Gesetz.

**§ 89 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)**

- <sup>1</sup> Die Ombudsperson gibt ihre Ansicht über die untersuchten Angelegenheiten in geeigneter Weise bekannt und wirkt in erster Linie auf ein gütliches Einvernehmen hin.
- <sup>2</sup> Die Ombudsperson kann Beanstandungen anbringen, auf Mängel des gelgenden Rechts hinweisen und Empfehlungen abgeben. Rechtsakte kann sie weder ändern noch aufheben.
- <sup>3</sup> Die Ombudsperson ist befugt, Akten einzusehen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Sie unterliegt der gleichen Geheimhaltungspflicht wie die entsprechenden Behörden oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- <sup>4</sup> Die Ombudsperson erstattet dem Landrat mindestens jährlich Bericht.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

1. Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.
2. Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfassungsänderung fest.

Liestal,  
Im Namen des Landrats  
die Präsidentin: Steinemann  
die Landschreiberin: Heer Dietrich